

Aktenzeichen:  
14 C 1226/18



Amtsgericht Reutlingen



## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Jan **Bröcker**, Sutthausen Straße 30A, 49124 Georgsmarienhütte  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan **Bröcker**, Sutthausen Straße 30A, 49124 Georgsmarienhütte, Gz.: P-248/18JB

gegen

██  
- Beklagter -

wegen Rechtsanwalts-/beistandshonorars

hat das Amtsgericht Reutlingen durch die Richterin am Amtsgericht ██████████ am 07.01.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 201,71 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.12.2018 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 201,71 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

I. Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß §§ 495a, 313a, 511 ZPO abgesehen.

II. Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht aus abgetretenem Recht der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 201,71 € gemäß §§ 823 Abs. 2 i. V. m. 858 Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB wegen der Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs mit Anwaltsschriftsatz vom 16.10.2018 wegen der durch den Beklagten erfolgte widerrechtlichen Nutzung des Parkplatzes [REDACTED] am 25.09.2018 durch den Beklagten zu.

Der Beklagte hat sich gegen den schlüssig dargelegten Schadensersatzanspruch wegen der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten nicht verteidigt, etwa indem er diesen nach Grund oder Höhe bestritten hätte, weshalb der klägerische Vortrag nach der Geständnisfiktion des § 138 III ZPO als zugestanden gilt. Der Beklagte hat auf das Anwaltsschreiben des Klägers vom 16.10.2018 den geltend gemachten Unterlassungsanspruch gemäß §§ 858 Abs. 1, 862 Abs. 1 Satz 2 BGB anerkannt und am 8.11.2018 die geforderte Unterlassungserklärung abgegeben. Da der Beklagte unstreitig widerrechtlich den o. g. Parkplatz des Zedenten [REDACTED] genutzt hat, schuldet er auch gemäß §§ 823 Abs. 2 i. V. m. 858 Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB die der Höhe nach unstreitig entstandenen Rechtsanwaltskosten.

Der Beklagte war daher antragsgemäß zur Bezahlung des Schadensersatzes zu verurteilen.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288, 291 BGB.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit resultiert aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Tübingen  
Doblerstraße 14  
72074 Tübingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Reutlingen  
Gartenstraße 40  
72764 Reutlingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

  
Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

Claus, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Reutlingen, 11.01.2019



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig